

Öffentliche **Beschlussvorlage**

|   |
|---|
| Vorlagen-Nr.:   |
| <b>V/0017/2015</b>  |
| Auskunft erteilen:<br>Herr Bartmann<br>Herr Franke<br>Herr Krause-Kämereit                                  |
| Ruf:<br>492-6115<br>492-6110<br>492-6111  |
| E-Mail:<br>Bartmann@stadt-muenster.de<br>FrankeGerd@stadt-muenster.de<br>Krause-Kaemereit@stadt-muenster.de |
| Datum:<br>21.01.2015  |

Betrifft

65. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen  
- Beschluss zur Aufstellung -

Beratungsfolge

|            |  |              |
|------------|--|--------------|
| 17.02.2015 | Bezirksvertretung Münster-Nord                                   | Anhörung     |
| 17.02.2015 | Bezirksvertretung Münster-Südost                                 | Anhörung     |
| 17.02.2015 | Bezirksvertretung Münster-Mitte                                  | Anhörung     |
| 26.02.2015 | Bezirksvertretung Münster-West                                   | Anhörung     |
| 26.02.2015 | Bezirksvertretung Münster-Ost                                    | Anhörung     |
| 03.03.2015 | Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen             | Vorberatung  |
| 05.03.2015 | Bezirksvertretung Münster-Hiltrup                                | Anhörung     |
| 12.03.2015 | Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen | Vorberatung  |
| 18.03.2015 | Haupt- und Finanzausschuss                                       | Vorberatung  |
| 25.03.2015 | Rat  | Entscheidung |

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt die in der Anlage 1 vorgelegte, umfassend überarbeitete „Potenzialflächenanalyse“ zur Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster (Stand Januar 2015) zur Kenntnis.
2. Der Rat beschließt die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB.
3. Der Rat nimmt den auf Grundlage der Anlage 1 erstellten Vorentwurf zur 65. Flächennutzungsplanänderung (Anlage 2) sowie die Begründung dazu (Anlage 3) zur Kenntnis und beschließt auf dieser Grundlage das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Er beauftragt die Verwaltung, auf dieser Basis eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange vorzunehmen.

4. Der Antrag an den Rat Nr. A-R/0047/2013 der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL (Anlage 4) ist damit erledigt.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Beschlüsse zu den Beschlusspunkten 1. – 4. der Sachentscheidung entstehen zum jetzigen Zeitpunkt noch keine finanziellen Auswirkungen. Sollte aufgrund eines erkennbaren Erfordernisses zur Durchführung von weiteren artenschutzrechtlichen Prüfungen (Stufe 2) für die geplante Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan eine entsprechende finanzielle Mittelbereitstellung erforderlich werden, wird die Verwaltung dem Rat über eine entsprechende Vorlage einen Finanzierungsvorschlag zur Entscheidung vorlegen (siehe hierzu auch Seite 4 der nachfolgenden Begründung).

### **Begründung:**

Der Rat hat am 12.12.2012 auf Grundlage der Vorlagen V/0247/2012 sowie V/0247/2012/1 das in diesem Zusammenhang vorgelegte gesamtstädtische Konzept zur Ermittlung von Flächenpotenzialen zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) und zur Darstellung entsprechender Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan der Stadt Münster (Stand Februar 2012) zur Kenntnis genommen und die Verwaltung beauftragt, auf dieser Grundlage ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes einzuleiten. Der Beschluss vom 12.12.2012 diene insofern zugleich als Aufstellungsbeschluss für dieses Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Der Aufstellungsbeschluss soll aus u.a. Gründen mit dieser Vorlage neu gefasst werden.

Ziel der Stadt Münster ist es, nach Abschluss des Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) über die bereits im wirksamen FNP bestehenden Konzentrationszonen für Windenergie hinaus weitere städtebaulich sinnvolle und landschaftsplanerisch bzw. naturräumlich verträgliche Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie darzustellen und damit weitere Potenziale zur Nutzung regenerativer Energieträger in der Stadt Münster zu ermöglichen.

Ausdrückliches Ziel der Planung ist es, durch Darstellung von Konzentrationszonen die Nutzung der Windenergie zu fördern und gleichzeitig raumverträglich zu steuern.

### **Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse (Stand Februar 2012) aufgrund von Gerichtsurteilen**

Der Vorlage V/0247/2012 und dem planerischen Konzept zugrunde lag eine Potenzialanalyse, die im Auftrag der Stadtwerke Münster GmbH von der enveco GmbH (Münster) erarbeitet worden war (Stand Februar 2012). Urteile des BVerwG vom 13.12.2012 sowie des OVG NRW vom 01.07.2013 machen es erforderlich, die Systematik und insbesondere den Kriterienkatalog dieser Potenzialflächenanalyse umfassend zu überarbeiten.

Gemäß den Vorgaben des BVerwG muss die Ausarbeitung des gesamtstädtischen Planungskonzepts zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA) im FNP gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB abschnittsweise erfolgen:

- Im ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als sogenannte „harte“ Tabuzonen zu ermitteln, auf denen faktisch und rechtlich keine Windenergieanlagen errichtet werden können.
- Im zweiten Arbeitsschritt werden die sogenannten „weichen“ Tabuzonen ermittelt, in denen nach gesamtstädtischen und einheitlichen Kriterien die Errichtung von Windenergieanlagen nach dem Willen der Stadt Münster ebenfalls ausgeschlossen werden soll.
- In einem weiteren Arbeitsschritt sind die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, mit dem Anliegen abzuwägen, der Wind-

energienutzung an geeigneten Standorten eine Chance zu geben, die ihrer allgemeinen Privilegierung nach § 35 (1) Nr. 5 BauGB gerecht wird.

- Im letzten Arbeitsschritt muss überprüft werden, ob mit den nach den Abwägungsvorgängen in Schritt zwei und drei ausgeschiedenen Flächen der Windenergienutzung im Stadtgebiet Münster noch substantiell ausreichend Raum verbleibt, damit sie ihrer grundsätzlich privilegierten Rolle noch gerecht werden kann.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 01.07.2013 diese Grundsätze dahingehend konkretisiert, als es Aussagen dazu trifft, welche Flächen eines Gemeindegebietes konkret den „harten“ Tabuzonen zuzurechnen sind. Danach fallen die meisten Kriterien und insbesondere fast alle Schutzabstände in den Bereich der „weichen“ Tabuzonen.

Auf diesen Kriterien aufbauend wurde die Potenzialflächenanalyse aus Februar 2012 im Auftrag der Stadtwerke Münster und in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung in einem mehrstufigen Verfahren, welches sich aus den o.a. Arbeitsschritten abgeleitet hat, durch die enveco GmbH umfassend überarbeitet (vgl. Anlage 1).

Der Windenergieerlass NRW aus dem Jahr 2011 bedarf ebenfalls aufgrund der o.a. Urteile einer umfassenden Überarbeitung. Ein Entwurf für eine Neufassung liegt bisher nicht vor. Nach der Verwaltung vorliegenden Informationen soll er in der ersten Jahreshälfte 2015 veröffentlicht werden. Sollten sich nach Verabschiedung des fortgeschriebenen Erlasses wesentliche neue Erkenntnisse in Bezug auf die überarbeitete Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) und den darauf aufbauenden Flächennutzungsplanentwurf ergeben, wird dies im nächsten Bearbeitungsschritt des FNP-Änderungsverfahrens entsprechend berücksichtigt.

Mit der Novellierung des § 249 BauGB im Jahr 2014 hat der Bundesgesetzgeber die Länder ermächtigt, Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen festzulegen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist in NRW jedoch nicht geplant, von dieser Öffnungsklausel – sie gilt bis zum 31.12.2015 – Gebrauch zu machen. Insofern scheint eine Überarbeitungsnotwendigkeit im weiteren Verfahren in dieser Hinsicht unwahrscheinlich.

### **Änderung des Flächennutzungsplanes**

Da Grundlage des Aufstellungsbeschlusses des Rates vom 12.12.2012 ein Plankonzept war, welches aus o.a. Gründen umfassend überarbeitet werden musste, soll mit dieser Vorlage ein erneuter Aufstellungsbeschluss zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Grundlage der Ergebnisse der überarbeiteten Potenzialflächenanalyse (Anlage 1) gefasst werden. Aufbauend auf dieser Potenzialflächenanalyse wurden ein Vorentwurf zur Flächennutzungsplanänderung für die Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sowie eine entsprechende Begründung dazu erarbeitet (vgl. Anlagen 2 und 3).

Der Vorentwurf stellt die für eine Neudarstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen gem. § 35 (3) Satz 3 BauGB vorgesehenen Flächen dar. Die Ermittlung dieser Flächen im Rahmen der Potenzialanalyse folgte dem o.a. Erarbeitungsprozess, so dass die Erarbeitungsschritte 2 bis 4 der Abwägung durch den Rat unterliegen. Im Vorentwurf zur Begründung der Flächennutzungsplanänderung sind die einzelnen Kriterien, die zum Ausschluss von Flächen geführt haben, die nicht für die Windenergie geeignet und vorgesehen sind, detailliert aufgelistet und dargelegt, in welchem Rahmen sie der Abwägung unterliegen.

Dabei musste berücksichtigt werden, dass Windenergieanlagen im Außenbereich gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB grundsätzlich privilegiert zulässig sind. Nur aufgrund der Ermächtigung des § 35 (3) Satz 3 BauGB ist eine Steuerung im Rahmen der Darstellung von Konzentrationszonen mit Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Flächennutzungsplan zulässig, soweit der Windenergie damit im Außenbereich noch substantiell ausreichend Raum gelassen wird.

Der überarbeiteten Potenzialflächenanalyse zugrunde liegt eine WEA-Referenzanlage mit 150 m Gesamthöhe (i.d.R. 2 – 3 Megawatt). Darauf aufbauend bieten die im Flächennutzungsplavorentwurf dargestellten Konzentrationszonen für Windenergie theoretisch die Möglichkeit für ca. 50 – 60 Anlagenstandorte. Diese Standorte werden jedoch nicht alle realisiert werden können. Insbesondere die dabei zugrunde gelegten Mindestabstände zu Wohngebäuden im Außenbereich, die mit der Intention definiert wurden, der im Außenbereich grundsätzlich privilegierten Windenergienutzung weitestgehend substanziell Raum zu geben, werden in der standortbezogenen konkreten Vorhabenplanung nur im Einzelfall realisierbar sein. Hinzu kommen Unwägbarkeiten wie Grundstücksverfügbarkeiten und notwendige Zustimmungen, weitere fachgesetzliche Anforderungen sowie Fragen der Erschließung und des Netzanschlusses, die zu einer fehlenden Wirtschaftlichkeit führen können.

Im Rahmen einer optimierten – aber nach wie vor theoretischen – Standortplanung wurden in einem weiteren Arbeitsschritt die o.a. Mindestabstände der Anlagen untereinander sowie insbesondere zu den Wohngebäuden im Außenbereich vergrößert. Dabei entstehen Standorte für ca. 30 Windenergieanlagen. In Münster bestehen aktuell 23 Windenergieanlagen mit einer installierten Leistung von 27,25 MW. Die tatsächliche Anzahl der zu den bereits bestehenden 23 Windenergieanlagen hinzutretenden neuen Anlagen der 2,5-Megawattklasse kann allerdings zum jetzigen Zeitpunkt nicht verlässlich ermittelt werden, da dafür für jeden einzelnen Standort eine entsprechende Machbarkeitsstudie erstellt werden müsste.

Insofern ist zu unterscheiden zwischen der – hier behandelten – planerischen Darstellung von Windkonzentrationszonen im Flächennutzungsplan, deren Ermittlung planerische Überlegungen zugrunde liegen und die die rechtlichen Anforderungen berücksichtigen muss, sowie einer konkreten Standort- und Vorhabenplanung, die auf einer nachgelagerten Ebene und durch die Vorhabenträger im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren stattfindet.

### **Umweltprüfung / Artenschutzprüfung**

Die auf Grundlage der Potenzialanalyse (Stand Januar 2015) im Vorentwurf dargestellten Flächen konnten noch nicht umfassend unter umweltrechtlichen Gesichtspunkten geprüft werden. Im Rahmen des nun anstehenden Verfahrens zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes ist daher in einem nächsten Schritt – im Rahmen der Umweltprüfung – für jede der verbleibenden Flächen jeweils einzeln zu prüfen und zu entscheiden, ob eine Verträglichkeit der geplanten Windenergienutzung am jeweiligen Standort z.B. mit den Belangen des Artenschutzes sowie anderen Umweltbelangen gegeben ist. Das kann im Einzelfall bedeuten, dass als Ergebnis der Artenschutz- bzw. Umweltprüfung ggf. einzelne, im Vorentwurf dargestellte Flächen schließlich doch nicht als Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt werden können.

Die Prüfung des Artenschutzes erfolgt in zwei Stufen. Die erste Stufe findet zurzeit statt, erste Ergebnisse dazu werden voraussichtlich Ende Februar vorliegen, so dass sie spätestens in der Sitzung des ASSVW (12.03.2015) mündlich vorgestellt werden können. Sofern in Stufe 1 der Artenschutzprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, dass artenschutzrechtliche Probleme bei der Darstellung von bestimmten Konzentrationszonen entstehen, müssen diese im Rahmen der zweiten Stufe vertieft, d.h. mit umfangreichen Begehungen und Kartierungen etc., untersucht werden.

Diese zweite Stufe ist mit einem erheblichen Kostenaufwand verbunden. Für jede zu untersuchende Potenzialfläche ist mit Kosten in einer Größenordnung von bis zu 20.000 € zu rechnen. Nur für einzelne Flächen liegt diese Artenschutzprüfung bereits vor. Für Flächen, für die die Stadtwerke Münster ein Potenzial für die Errichtung eigener Windenergieanlagen sehen, kommt eine Beauftragung und Kostenübernahme durch die Stadtwerke in Betracht, da diese Untersuchungen spätestens im Genehmigungsverfahren zur Errichtung der Windenergieanlagen ohnehin durchgeführt werden müssen. Sollte es darüber hinaus für weitere Flächen die Notwendigkeit geben, eine Artenschutzprüfung Stufe 2 durchzuführen, müssten die Untersuchungen kurzfristig durch die Stadt beauftragt werden (siehe hierzu auch Beschlussvorschlag „Finanzielle Auswirkungen“ dieser Vor-

lage), sofern nicht eine Kostenübernahme durch den Flächeneigentümer in Betracht kommt, falls dieser selbst an der Errichtung einer Windenergieanlage interessiert ist.

Zu dieser Problematik wird es – sofern erforderlich - rechtzeitig im Rahmen der Beratung dieser Vorlage ggf. eine entsprechende Ergänzungsvorlage geben, die die voraussichtlichen notwendigen Kosten und deren Bereitstellung zum Inhalt hat.

## **Regionalplan**

Auf der Grundlage des Ratsbeschlusses zur Vorlage V/0811/2014 hat die Verwaltung zwischenzeitlich gegenüber der Bezirksregierung Münster eine entsprechende Stellungnahme zum Teilplan Energie des Regionalplans Münster abgegeben.

Wie in der Vorlage ausgeführt bedeutet die nun im Regionalplan vorgesehene Darstellung von Windenergiebereichen (Vorranggebiete ohne Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten) einen weitgehenden Entfall der regionalplanerischen Steuerungsfunktion, da gleichzeitig auf dem Gebiet der Stadt Münster über die bestehenden Windkraftanlagen hinaus keine weiteren Windenergiebereiche im Regionalplan dargestellt werden sollen. Die Steuerungsfunktion für die Errichtung von Windenergieanlagen auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung wird dadurch gestärkt: Im Wesentlichen wird zukünftig der FNP die Standorte von Windenergieanlagen im Stadtgebiet steuern.

Die im Entwurf des Teilplans Energie genannten textlichen Ziele und Grundsätze wurden bei der Erarbeitung des Planungskonzepts für die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes bereits berücksichtigt. Der Regionalplan wird voraussichtlich vor dem Flächennutzungsplan in Kraft treten, da das Verfahren bei der Bezirksregierung schon weiter fortgeschritten ist. Ein sogenanntes Zielabweichungsverfahren ist daher wahrscheinlich nicht erforderlich.

## **Zeitplanung**

Anfang 2017 ändern sich gemäß EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) die Förderbestimmungen für die Vergütung eingespeisten Windstroms. Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien dann durch Ausschreibungen ermittelt werden. Da damit zum heutigen Zeitpunkt die Wirtschaftlichkeit möglicher Windenergieanlagen nicht verlässlich ermittelt werden kann bzw. zu befürchten ist, dass eine Wirtschaftlichkeit dann möglicherweise nicht mehr gegeben ist, haben sowohl die Stadtwerke Münster, die weitere Anlagen im Stadtgebiet errichten möchten, als auch weitere private Eigentümer mit Errichtungsabsichten ein großes Interesse daran, dass das Verfahren zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes bis dahin abgeschlossen ist und die Windenergieanlagen bis spätestens Ende 2016 genehmigt sind.

**Vor diesem Hintergrund ist der Zeitplan zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Neudarstellung von Windkonzentrationszonen sehr eng.** Nur bei einer sehr zügigen verwaltungsseitigen Bearbeitung und zielgerichteter politischer Beratung in den zuständigen Gremien ist er überhaupt einzuhalten. Die Zeitplanung sieht bisher vor, dass unmittelbar nach positivem politischen Beschluss dieser Vorlage die u.U. erforderliche 2. Stufe der Artenschutzprüfungen beginnt, da diese nun zwingend im Frühjahr 2015 starten muss. Die frühzeitige Bürgerinformation und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll im April und Mai dieses Jahres stattfinden. Nach Vorlage erster Ergebnisse der 2. Stufe der artenschutzrechtlichen Untersuchungen im Spätherbst dieses Jahres kann die formale Offenlegung des Flächennutzungsplanentwurfes beschlossen werden. Der abschließende Ratsbeschluss mit Abwägung der vorgebrachten privaten und öffentlichen Belange könnte dann vor der Sommerpause 2016 gefasst werden. Daran schließt sich die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung an, die dazu bis zu drei Monate Zeit hat. Erst danach können Einzelgenehmigungen für die tatsächliche Errichtung von neuen Windenergieanlagen positiv beschieden werden.

## **Ratsanträge und weitere Prüfaufträge**

Der Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen / GAL an den Rat Nr. A-R/0047/2013 vom 02.10.2013 „Alle potenziellen Standorte für Windenergieanlagen in die Flächennutzungsplanung aufnehmen“ (Anlage 4) wurde am 13.11.2013 vom Rat an den Hauptausschuss und von dort am 12.02.2014 an den Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft (ASSVW) verwiesen.

Dem inhaltlichen Ziel des Antrages, über das im Rahmen der Vorlage V/0247/2012 beschlossene gesamtstädtische Konzept hinaus weitere Standorte für die Windenergienutzung zu öffnen und dabei die Erfordernisse, die die Rechtsprechung an die Ausweisung von Windkonzentrationszonen gestellt hat, zu berücksichtigen, wird mit dieser Vorlage entsprochen. Die umfassende Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse (Stand Januar 2015) und der darauf aufbauende Vorentwurf zur 65. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigen die o.a. rechtlichen Kriterien und belassen der Windenergienutzung in Münster ausreichend substantiell Raum. Die im Vorentwurf dargestellten Windkonzentrationszonen ermöglichen deutlich mehr Standorte für Windenergieanlagen als das vom Rat im Rahmen der Vorlage V/0247/2012 am 12.12.2012 beschlossene Gesamtkonzept dies vorsah.

Insofern ist der Antrag an den Rat Nr. A-R/0047/2013 damit erledigt (vgl. Beschlusspunkt 4. dieser Vorlage).

Im Rahmen der Beschlussfassung der Vorlage V/0247/2012 (bzw. der Ergänzungsvorlage dazu) durch den Rat am 12.12.2012 hat dieser der Verwaltung drei weitere Prüfaufträge erteilt:

1. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob im Fall der Anlagen am Standort 10 (vgl. Anlage 2: neu Potenzialfläche 12) bei der genaueren Betrachtung der Standortwahl und Abgrenzung der Zonierung eine bessere Vereinbarkeit mit den sportlichen Belangen des Golfclubs im Sinne eines Interessenausgleichs zu erreichen ist.

Da noch nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich die Potenzialfläche (oder Teile dieser) im Zuge der Umwelt- und Artenschutzprüfung als ungeeignet erweist, wird diese Prüfung im Rahmen des weiteren Verfahrens – auch unter Berücksichtigung der zukünftig vorgebrachten öffentlichen und privaten Anregungen und Belange – erfolgen.

2. Die Verwaltung wurde beauftragt, dem Rat Vorschläge für die Zulassung und die Errichtung von Windenergieanlagen in großflächigen Industrie- und Gewerbegebieten vorzulegen.

Die vorliegende Vorlage zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes behandelt ausschließlich die Darstellung von Windkonzentrationszonen im planerischen Außenbereich nach § 35 BauGB, da diese nur dort dargestellt werden können. Davon unabhängig ist die konkrete Genehmigungsfähigkeit von einzelnen Windenergieanlagen in großflächigen Industrie- und Gewerbegebieten, die dem planerischen Innenbereich nach § 30 bzw. 34 BauGB zuzuordnen sind sowie die Frage, ob und in welcher Form Bauleitplanung entsprechend geschaffen bzw. geändert werden soll. In den Sitzungen des AUB am 02.07.2013 und 19.11.2013 sowie des ASSVW am 04.07.2013 und 07.11.2013 und in einem weiteren Schreiben der Verwaltung an die Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL vom 11.02.2014 hat die Verwaltung dazu umfassend Stellung genommen, so dass dieser Prüfauftrag damit erledigt ist.

3. Für den Fall, dass sich im Rahmen der Umweltprüfung einzelne der im Rahmen des damaligen gesamtstädtischen Konzeptes vorgesehenen Standorte als nicht genehmigungsfähig herausstellen sollten, wurde die Verwaltung beauftragt, dann bisher nicht priorisierte Standorte einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

Mit der umfassenden Überarbeitung der Potenzialflächenanalyse und dem hier vorgelegten Vorentwurf zur 65. Flächennutzungsplanänderung wurde das gesamte Stadtgebiet gedanklich wieder

geöffnet und ergebnisoffen neu untersucht. Im Ergebnis werden im Vorentwurf erheblich mehr Flächen für die Darstellung von Windkonzentrationszonen als bisher vorgeschlagen, so dass dieser Prüfauftrag hiermit erledigt ist.

i.V.

gez.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Anlagen:**

- Anlage 1 Potenzialflächenanalyse der enveco GmbH, Stand Januar 2015
- Anlage 2 Vorentwurf Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 3 Vorentwurf Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 4 Antrag an den Rat Nr. A-R/0047/2013 der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/GAL